

Fachstelle Soziales

Kanzleistrasse 2
Postfach
8309 Nürensdorf
Telefon 044 838 40 68
Telefax 044 838 40 70
www.nuerensdorf.ch

Einholen von Auskünften zwecks Abklärung der Anspruchsberechtigung

Ich, ..., ermächtige die Fachstelle Soziales Nürensdorf alle Daten, die für die Klärung des Unterstützungsanspruchs und allfälliger Integrationsmassnahmen notwendig sind, bei den entsprechenden Stellen einzuholen. Ich erteile hiermit insbesondere die Vollmacht, von/bei folgenden Stellen und Personen Informationen einzuholen bzw. persönliche Daten bekannt zu geben:

- Alimentenhilfe
- Anwalt/Anwältin
- Arbeitslosenversicherung
- Ärzte, Spitäler
- Ausgleichskassen
- Betreibungsamt
- Beteiligte Stellen bei der Arbeitsintegration
- Einwohnerkontrolle
- Fachstelle für Erwachsenenschutz FES, Kreis Bülach Süd, Glattbrugg
- Invalidenversicherung
- Kinder- und Jugendhilfezentrum
- KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Kreis Bülach Süd, Glattbrugg
- Krankenversicherung (bezüglich Prämienausständen und allfälligen Leistungsansprüchen)
- Motorfahrzeugkontrolle
- Regionale Arbeitsvermittlung RAV
- Steueramt
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)
- Versicherungen (Hausrat-, Privathaftpflicht- und Rechtsversicherung)
- Zivilstandsämter

Abtretung im Sinne einer Globalzession (SHG § 19/ ATSG Art. 22 Abs. 2)

Im Rahmen der von der Sozialhilfe geleisteten Vorleistungen trete ich (gegenwärtige oder zukünftige) Forderungen an die Fachstelle Soziales Nürensdorf ab. Dies betrifft insbesondere:

- Rentenleistungen
- Ergänzungsleistungen/Zusatzleistungen
- Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- Lohneinkünfte während des Sozialhilfebezugs (vorbehältlich OR Art. 325 Abs. 1)
- Taggelder und Leistungen einer Kranken- oder Unfallversicherung
- Familienzulagen
- Alimentenbevorschussungen

Gesuchssteller/in :

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Ort/Datum Unterschrift:

Rechtliche Grundlagen

- § 18 SHG** Der Hilfesuchende hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.
Die Fürsorgebehörde unterrichtet den Hilfesuchenden in der Regel, wenn sie weitere Auskünfte einholt.
- § 26 SHG** Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtsch. Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.
- § 27 SHV** Die Fürsorgebehörde kann sich auf Erhebungen anderer Stellen stützen.
- § 28 SHV** Die Fürsorgebehörde macht den Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden. Der Hilfesuchende muss seine Angaben schriftlich bestätigen. Er wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen.